

Landkreis Osterholz

Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Die Bellmann GbR hat einen Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt zur Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung einer Tierhaltungsanlage durch den Anbau eines Boxenlaufstalles, den Neubau eines Kälberstalles, den Neubau eines Güllebehälters mit Zeltdach, die Umnutzung einer Futtermittellagerhalle zum Bullenstall, die Umnutzung einer Siloplatte zur Dungplatte, die Errichtung eines Holzlagerschuppens und die Errichtung einer Silageplatte. Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Grasberg, Gemarkung Eickedorf, Flur 1, Flurstück 109/2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.11.3 des UVPG). Als Ergebnis stelle ich fest, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Betrachtung der Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung gebe ich hiermit öffentlich bekannt. Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Osterholz-Scharmbeck, den 29.09.2020

Der Landrat
Bernd Lütjen